

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Trabit**

Die Gemeinde Trabit erlässt aufgrund des Art.28 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Trabit erhebt im Rahmen von Art.28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG).
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Die Leistungen werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde Trabit erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs.4 Satz1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Bei Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruchnehmenden instand setzen zu lassen oder unter Berücksichtigung des Zeitwertes neu zu beschaffen.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art.28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Trabit  
Trabit, den 23.11.2004

(S)

Klein  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 23.11.2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindefafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 23.11.2004 angeheftet und am 09.12.2004 wieder entfernt.

Pressath, den 14.12.2004

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

(S)

Gareis  
1. Gemeinschaftsvorsitzender